

und in dem er sich aufhält, nicht darauf berufen, daß er Rechte und Pflichten aus einer anderen Bürgerschaft inne hat. Diesem Grundsatz verleiht das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR in § 3 Abs. 1 Ausdruck. Danach können Staatsbürger der DDR „nach allgemein anerkanntem Völkerrecht gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik keine Rechte oder Pflichten aus einer anderen Staatsbürgerschaft geltend machen“.

Internationale Bemühungen, das Problem der mehrfachen Staatsbürgerschaft befriedigend zu lösen, haben eine lange Tradition. Hervorzuheben ist die Haager Kodifikationskonferenz im Jahre 1930. Im Rahmen der UNO gibt es gleichgerichtete Anstrengungen. Die Wirksamkeit anzustrebender Regelungen völkerrechtlicher Natur kann nur begrenzt sein, solange soziale Antagonismen die Stellung der Persönlichkeit im Kapitalismus entscheidend prägen. Echte Lösungsmöglichkeiten für die einzelne Person und die Staaten ergeben sich erst auf der Basis der sozialistischen Gesellschaftsordnung, ihres internationalistischen Charakters.

Die Souveränität des Staates schließt seine Befugnis ein, die Modalitäten zu bestimmen, nach denen Fälle mehrfacher Staatsbürgerschaft beseitigt oder verhindert werden können. Dafür sind hauptsächlich zwei rechtliche Wege möglich. Der eine besteht darin, daß ein Staat Regeln festlegt, nach denen er den eigentlich eintretenden Erwerb seiner Bürgerschaft ausschließt, wenn eine Person unter bestimmten Bedingungen eine weitere Bürgerschaft erwirbt. Das könnte z. B. der Fall sein, wenn ein Kind auf dem Territorium eines Staates geboren wird, dem der andere Elternteil angehört und dessen Staatsbürgerschaft das Kind nach der dort geltenden Rechtsordnung erhält. Der zweite Weg, für den sich die DDR entschieden hat, nutzt die Form des völkerrechtlichen Vertrages. Dafür bildet § 3 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes die rechtliche Grundlage. Mit Hilfe zwischenstaatlicher Vereinbarungen ist es den Partnern möglich, in Ausübung ihrer souveränen Rechte die für die jeweilige Situation optimalen Regelungen zu treffen.

Die von der DDR abgeschlossenen Verträge zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft¹⁹ — ihre Partner sind bislang ausschließlich sozialistische Staaten — gehen folgerichtig von dem in den Partnerländern geltenden Staatsbürgerschaftsrecht aus. Doppelstaater sind danach jene Personen, die von beiden Staaten nach ihrer jeweiligen Gesetzgebung als ihre Bürger betrachtet werden. Um eine bereits bestehende doppelte Staatsbürgerschaft zu beseitigen, haben die jeweiligen Partnerstaaten vereinbart, daß die betreffenden Personen sich freiwillig für eine der beiden Staatsbürgerschaften entscheiden. Ein selbständiges Entscheidungsrecht besitzen die Volljährigen. Für die Minderjährigen treffen die Eltern die Entscheidung. Allerdings ist die Einwilligung der Minderjährigen erforderlich, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

19 Es handelt sich bisher um Verträge mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 11. 4.1969, GBl. I S. 108; mit der Ungarischen Volksrepublik vom 17.12.1969, GBl. I 1970 S. 24; mit der Volksrepublik Bulgarien vom 1.10.1971, GBl. I 1972 S. 82; mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 10.10. 1973, GBl. II S. 273; mit der Volksrepublik Polen vom 12.11.1975, GBl. II 1976 S. 102. Vgl. zur Problematik dieser Verträge G. Riege, „Verträge zur Beseitigung und Verhinderung doppelter Staatsbürgerschaft“, Neue Justiz, 11/1972, S. 309 ff.